

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 161/2011
Informationsvorlage		
Personalservice	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	6	10.05.2011
Ausbildungssituation		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Für die Ausbildung des gehobenen Dienstes änderte sich mit dem Einstellungsjahrgang 2010 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Verwaltungsdienst gravierend. Ab dem Jahr 2010 wird das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung als Bachelor-Studiengang durchgeführt. Hierbei änderten sich nicht nur die fachtheoretischen Studieninhalte, sondern auch insbesondere die Ausbildungsinhalte in den fachpraktischen Studienzeiten.

Die bisherige Prüfungspraxis des Diplomstudiengangs mit lediglich zwei laufbahnrelevanten Prüfungen (Zwischenprüfung und Abschlussprüfung/Staatsprüfung) wird im Bachelor-Studiengang durch die Studien begleitenden Modulprüfungen ersetzt, die von Anfang an das Studium begleiten und jede für sich Absolutcharakter hat, d.h. dass bei endgültigem Nichtbestehen der Modulprüfung das Studium beendet ist und der Beamte auf Widerruf aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden muss. Neben den schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) und den fachpraktischen Prüfungen an der Fachhochschule (Aktenvortrag) tritt ergänzend die Modulprüfung des fachpraktischen Abschnitts in der Ausbildungsbehörde hinzu, nämlich die Ausbildung im Amt vor Ort in der Stadtverwaltung. Als Prüfungsabschnitt mit Modulprüfungscharakter gilt auch hier: endgültiges Nichtbestehen beendet mit Ablauf des Prüfungstages das Beamtenverhältnis. Durch diesen gravierenden Wandel des Ausbildungsabschlusses im Praktikumsabschnitt von der bisherigen einfachen schriftlichen Beurteilung hin zur formalgebundenen Modulprüfung ändern sich auch die zwingend einzuhaltenden Rahmenbedingungen:

- Prüfung des Anwärters zwingend durch den Ausbilder im Amt (Wechsel nur mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes im Falle einer andauernden Erkrankung des Prüfers);
- Prüfungsentscheidung und -bewertung ausschließlich durch den Prüfer zulässig;
- Prüfung ohne Ausnahme in den letzten drei Wochen des Praxisabschnittes zu terminieren;
- am Prüfungstag ist nur formal zugelassenen Funktionsträgern grundsätzlich die Anwesenheit bei der Prüfung erlaubt: ein Beisitzer, der lediglich die Funktion der Formalablaufsicherung hat; Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, ggf. Schwerbehindertenvertretung;
- Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung kann ausschließlich beim Landesprüfungsamt eingelegt werden und hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Beendigung des Beamtenverhältnisses wird auf jeden Fall vollzogen; Proband hat bei erfolgreichem Widerspruch einen Wiedereinstellungsanspruch – ggf. nach mehreren Jahren, da die Verwaltungsgerichte recht lange Verfahrenszeiten aufweisen. Wie mit einem möglicherweise zwischenzeitlich eingetretenen Einstellungshindernis, z.B. vollendeter Altersgrenze, umgegangen werden wird, ist derzeit noch ungeklärt.

Die Prüfer, die in den fachpraktischen Abschnitten die Modulprüfungen abnehmen dürfen, müssen vom Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung formell bestellt werden.

Formalvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Ausbilderseminar, das von den Studieninstituten angeboten wird. Das erste, das für den Bereich Mettmann organisiert werden konnte, fand am 16./17. März 2011 statt. Zu diesem Termin konnten zwei Mitarbeiter des Personalservice geschult werden. Die Veranstaltung war seit Frühjahr 2010 angekündigt, zur Realisierung erst für September 2010, dann Dezember 2010. Termininfo zur Konkretisierung des Seminartermins erfolgte Anfang März 2011.

Laufbahnrechtliche Voraussetzung für die Prüfereignung ist die Ausbildung zum gehobenen bzw. höheren Dienst. Anerkannt seitens des Prüfungsamtes ist alternativ die Ablegung der Prüfung zum Angestelltenlehrgang II.

Auch heute noch ungeklärt ist, ob die Mitarbeiter/Ausbilder, die durch Vollendung des 40. Lebensjahres zuerkannt gleichwertige Ausbildungsstände haben (damalige Anerkennsmöglichkeiten des BAT/Ausnahmen von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht), ebenfalls die Prüfungen abnehmen dürfen. Eine Entscheidung des Prüfungsamtes steht derzeit (05.04.2011) noch aus.

Zur Umsetzung einer einheitlichen Prüfungsdurchführung werden bis Herbst nächsten Jahres mindestens 10 – 12 Ausbilderinnen und Ausbilder nach dem neuen Prüfungskriterien zu schulen sein und dem Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zur Bestellung vorgelegt werden.

Diese Änderungen müssen in der Einstellungsbehörde umgesetzt werden und fordern entscheidende Änderungen in der Qualifikation der jeweiligen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie das Implementieren eines neuen Leistungsbewertungssystems für die einzelnen Praxisabschnitte. Ebenso müssen die bisherigen Ausbilderinnen und Ausbilder auf die neuen erheblich formal verschärften Prüfungsabläufe vorbereitet werden, da die Formalrahmenbedingungen im Gegensatz zu früher kaum noch variabel, sondern nahezu vollinhaltlich sicherzustellen sind. Da eine aus formalen Gründen angreifbare Prüfungsentscheidung möglicherweise einen Schadenersatzanspruch nach sich zieht, wird hier vergleichsweise intensiv zu schulen sein.

Das Risiko, eine nicht oder nicht ausreichend qualifizierte Ausbildung der Ausbilder im Amt mit der Ausbildung der Bachelor-Studenten zu konfrontieren, ist zu hoch. Hintergrund ist eine der wichtigsten Änderungen der Ausbildungsordnung an der FHSÖV: Im Rahmen des Studiums müssen als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss insgesamt 180 Punkte erreicht werden. Teil dieses Gesamtkonzeptes sind die fachpraktischen Ausbildungsabschnitte in der Verwaltung mit den einzelnen Zwischenprüfungen.

Alle Modulprüfungen - die fachwissenschaftlichen und die fachpraktischen - haben einen Anteil an der Gesamtgewichtung der Bachelorprüfung in Höhe von 70 %!!

Um die notwendigen Änderungen bei der Qualifikation der Ausbilder hier im Hause sicherzustellen und die weiteren Rahmenbedingungen in der Ausbildung anzupassen, wurden deshalb im Jahre 2010 keine Anwärter für den gehobenen Dienst eingestellt. Das korrelierte auch mit dem Planbedarf, da in 2009 und 2010 je zwei Anwärter des gehobenen Dienstes die Laufbahnprüfung absolviert hatten und somit vier Beamte auf Probe neu den Dienst antraten und derzeit im Dienst sind.

Bei der Prüfung, ob aus prüfungsrechtlichen Gründen die Einstellung von Anwärtern des gehobenen Dienstes kurzfristig ausgesetzt wird, wurden somit sehr wohl die Bedarfsbelange der Verwaltung beachtet und bewertet.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass parallel zur Ausbildung des gehobenen Dienstes im Beamtenbereich für die Gruppe der Beschäftigten der Angestelltenlehrgang II organisiert und durchgeführt wird. Derzeit befinden sich zwei Mitarbeiterinnen in der berufsbegleitenden Ausbildung zum Angestelltenlehrgang II, drei Mitarbeiterinnen nehmen am Auswahlverfahren zur Zulassung für den Lehrgang teil, so dass mittelfristig fünf zusätzliche Bewerberinnen für ein Amt des gehobenen Dienstes zur Verfügung stehen werden. Im Rahmen der üblichen Personalfluktuations ist das ein gut ausreichendes Quantum zur Nachführung frei werdender Stellen.

Ergänzend darf erwähnt werden, dass neben den Verwaltungsausbildungen regelmäßig in der Feuerwehr ausgebildet wird, die derzeit drei Brandmeisteranwärter beschäftigt. Zusätzlich wird aktuell ein Auswahlverfahren zur Zulassung für den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Einsatzdienst durchgeführt, zu dessen Abschluss eine Beamtin/ein Beamter den Aufstieg zum Brandinspektor beginnen wird.

In der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten befinden sich derzeit ebenfalls drei Kolleginnen und Kollegen, die dann mittelfristig das Personal verstärken und als weitere Kandidaten für die Angestelltenlehrgänge II zur Verfügung stehen werden.

Mit Einstellungsjahrgang September 2012 werden die nächsten Anwärter für den Ausbildungsgang *gehobener Dienst* eingestellt werden.